

Reform der Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Thüringer Kommunen

Thüringer Gesetz zur direkten Demokratie auf kommunaler Ebene

erarbeitet von den Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gemeinsam mit dem Landesverband Thüringen von Mehr Demokratie e.V.

Problem und Reformbedarf

Am 3. April 2009 hat der Thüringer Landtag das Volksbegehren „Mehr Demokratie in Thüringer Kommunen“ angenommen und damit die Hürden für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide im Freistaat gesenkt, die Ausschlussgründe minimiert und die direkte Demokratie auf Ebene der Landkreise eingeführt. Zugleich wurde der Bürgerantrag zum Einwohnerantrag umgestaltet. Zuvor hatte der Landtag einen Gesetzentwurf der CDU-Fraktion in gleicher Sache beschlossen; die dadurch erfolgte Änderung der Kommunalordnung wurde mit dem Beschluss über das Volksbegehrensgesetz zum Teil wieder rückgängig gemacht.

Das Regelwerk in seiner Gänze wurde aber nicht überarbeitet. Dies war und ist allein wegen des Umfangs durch ein Volksbegehren auch kaum möglich. Deshalb ist der parlamentarische Gesetzgeber gehalten, das gesamte Regelwerk den Änderungen aus dem Volksbegehren anzupassen. Dies hatte bereits die Vorgängerregierung anerkannt, aber nicht umgesetzt.

Es lassen sich drei Problembereiche markieren:

1. Das Regelwerk enthält unverständliche und missverständliche Regelungen, ist überzogen und lückenhaft. Das verunsichert Bürgerinnen und Bürger, aber auch Verwaltungen und Gemeindevertretungen.
2. Die Anforderungen für Bürgerbegehren sind komplizierter, höher und weniger zeitgemäß als die für Volksbegehren auf Landesebene (einstimmig vom Landtag 2003 beschlossen).
3. Aus den Praxiserfahrungen der vergangenen sieben Jahre ergibt sich ein Reformbedarf, der von Gemeinde-, Stadträten und Verwaltungen ebenso signalisiert wird wie von Initiativen.

Lösung

Ähnlich wie auf Landesebene soll die Kommunalordnung auf wesentliche Festlegungen zur direkten Demokratie beschränkt und das komplette Regelwerk in einem eigenen „Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid“ (ThürEBBG) zusammengefasst werden.

Die vom Volksbegehren gesetzten und vom Landtag im April 2009 beschlossenen Unterschriftenquoten und Zustimmungshürden bleiben unangetastet. Wieder abgeschafft wird die Möglichkeit, die Unterschriftensammlung auch als Amtseintragung zu gestalten. Für die Amtseintragung auf Landesebene mag es gute Gründe geben, nicht aber für die kommunale Ebene. Hier ist die Amtseintragung eine völlig unnötige Belastung der Kommunen und des Landes (Kosten).

Die direkte Demokratie in Kommunen wird angepasst an Regeln, die auf Landesebene bereits gelten:

- Recht auf Beratung in formalen Fragen durch Landesverwaltungsamt,
- Datenschutzklausel, damit die Unterschriften nicht anderweitig missbraucht werden,
- geringere Anforderungen an Unterschriftsleistung, so dass sich Menschen beim Eintragen ihrer Daten helfen lassen können,
- Abstimmungsberechtigung am Tag der Unterschriftsleistung, nicht am Ende der Sammlungsfrist (so können Bürgerbegehren auch vor Ablauf der Sammlungsfrist eingereicht werden, was kommunalpolitische Vorgänge beschleunigen kann),
- Einführung einer Frist für den Bürgerentscheid nach erfolgreichem Bürgerbegehren,
- Festlegung des Abstimmungstages im Benehmen mit der Initiative, um Konflikte zu vermeiden,
- Aufhebung des Kopplungsverbotes für Bürgerentscheide und Kommunalwahlen (Vermeidung von Arbeitsaufwand und Kosteneinsparung),
- Information vor Bürgerentscheid an jeden Haushalt (ohne Festlegung eines Formates),
- Kostenerstattung für Initiativen in Gemeinden ab 10.000 Einwohnern.

Ausgebaut wird die direkte Demokratie in den Kommunen durch folgende Punkte:

- Ermöglichung von Bürgerbegehren auch in Ortsteilen und Ortschaften,
- Zulassung von Bürgerbegehren zur Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen,
- Mit Bürgerbegehren soll Bürgermeister-Abwahl beantragt werden können, allerdings mit 3-fachem Quorum (21 Prozent),
- Ratsbegehren und Ratsreferendum: Gemeinderat soll mit Zwei-Drittel-Mehrheit selbst einen Bürgerentscheid ansetzen können,
- Gemeinderat soll Alternativvorlage mit zur Abstimmung stellen können (verhindert Frontenbildung und fördert Diskussion um die beste Lösung),
- Verstärkung der Bindungswirkung von Bürgerentscheiden; wird ein Bürgerentscheid durch einen Gemeinderatsbeschluss „angegriffen“, können die Bürgerinnen und Bürger mit halbiertem Quorum (3,5 Prozent) einen Bürgerentscheid verlangen,
- Einführung einer Fairnessklausel (gleiche Bedingungen für Gemeinde und Initiative z.B. im Abstimmungskampf).

Mit diesen Regeln sollen nicht nur die Einflussmöglichkeiten der Bevölkerung im Freistaat gestärkt werden. Mit der Abschaffung der Amtseintragung, der Einführung des Ratsreferendums und der Alternativvorlage werden auch die Handlungsoptionen der Gemeinde-, Stadträte und Kreistage erweitert. Dies motiviert zu mehr Dialog zwischen Bürgerschaft, Gemeindevertretung und -verwaltung.